

XIII b. Generelle Regeln bei Turnieren des NBHAG **(Richter/ Ringsteward)**

„Ein Richter(in) der NBHA of Germany hat immer nach besten Gewissen und Sachverstand für das Wohl und die Gesundheit des Pferdes und die Sicherheit des Reiters zu entscheiden“.

I. Richter

Ein Richterentscheid auf einem Turnier ist unantastbar und kann nur durch den Vorstand der NBHA of Germany und/oder der Richterkommission revidiert werden. Als Repräsentant der NBHA und des Vorstandes, trägt der/die Richter(in) mit der ihm zuerkannten Entscheidungsbefugnis auch die volle Verantwortung. **Einem auf dem Turnier amtierenden Richter ist es untersagt, als Veranstalter oder Turnierleiter tätig zu sein und ER/SIE darf auf diesem Turnier nicht selbst Reiten**, der/die Richter(in) darf jedoch ein eigenes Pferd oder Familienmitglied zeitmesstechnisch richten (siehe Pkt.10).

1. Richterkurs

Grundvoraussetzung zur Teilnahme an einem Richterkurs ist das Basiswissen über Pferdehaltung/-fütterung und dem Reiten als Sport, des Weiteren ein Namentlicher Vorschlag der Regionalverbände. Oder eine bereits von einem anderen Verband ausgestellte Richterkarte und nach Genehmigung durch den Vorstand der NBHA of Germany. Ein Richter(in) der NBHA muss selbst die Pacoure mit einem Pferd durchritten und praktische Erfahrung in diesen Disziplinen (Renn/Rinder) nachweisen können. Bis dieser Nachweis geführt werden kann ruht von dem betroffenen Richter die Disziplinkarte (Renn/Rinder). Der/die Richter(in) der NBHA of Germany muss an einem Richterkurs der NBHA teilgenommen haben und eine theoretische und praktische Prüfung abgelegt und bestanden haben. Dies muss durch den Vorstand der NBHA of Germany und/oder der Richterkommission bestätigt werden. Der "Jung" Richter (Richterassistent) muss danach einmal unter Aufsicht und Anleitung eines erfahrenen und bereits qualifizierten Richters, gerichtet haben, dies gilt für die Renndisziplinen und separat für die Rinderdisziplinen. Diese Assistenz muss durch den durchführenden Richter dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

2. Aufrechterhaltung der Richterqualifikation

Um die Qualifikation aufrechtzuerhalten muss der/die Richter(in) mindestens einmal in 2 Jahren, die Disziplinen (Renn / Rinder) gerichtet haben. Oder an einer Richterweiterbildung/-kurs teilgenommen haben. Richterseminare/-kurse sind alle 2 Jahre Minimum anzustreben. Über Härtefälle (Krankheit etc.) entscheidet der Vorstand der NBHA of Germany und/oder die Richterkommission.

3. Wiederauffrischung der Richterqualifikation

Zur Wiederauffrischung der Qualifikation nach 2 Jahren, hat der/die Richter(in) entweder ein Weiterbildungsseminar zu besuchen oder muss als Richterassistent (s.o.Pkt.1) einmal wieder in beiden Disziplinen (Renn / Rinder) gerichtet haben. Beides muss dem Vorstand schriftlich nachgewiesen werden. Zur Wiederauffrischung der Qualifikation nach 4 jähriger Pause und längerer Pause sind ein Richterseminar und eine Richterassistenz in allen Disziplinen durchzuführen. Die Wiederauffrischung nach mehr als 4 Jahren Pause muss durch den Vorstand der NBHA of Germany genehmigt werden.

4. Richtereinteilung

Die Einteilung der Richter erfolgt durch die zuständigen Regionalgruppen und muss durch den Vorstand der NBHA of Germany bestätigt und genehmigt werden. Die Einteilung der Richter hat vor der Veröffentlichung der Ausschreibung eines Turniers zu erfolgen und ist mit in diese aufzunehmen. Diese Einteilung darf nur aus schwerwiegenden Gründen oder Krankheit des eingeteilten Richters geändert werden und ist unverzüglich dem Vorstand der NBHA of Germany mitzuteilen und der Ersatzrichter ist zu Genehmigen.

5. Richtervergütung (siehe auch Satzung Pkt. X Nr.3)

Das Tagegeld des Richters ist durch den Veranstalter zu entrichten und wird durch das Aufgabenvolumen des gesamten Tages bestimmt. (Min 50,- bis zu 150,- EUR z.B. Barrel und Pole 50,- Gymkhana 50,- Rinder 50,-). Die Wegstreckenentschädigung ist 0,33,- EUR pro km einfache Wegstrecke. Wenn sich das Turnier über mehrere Tage erstreckt, oder die Wegstreckenentfernung unzumutbar ist diese an einem Tag zurückzulegen, ist die Unterkunft durch den Veranstalter zu gewährleisten und mit dem Richter vorab abzusprechen. Essen und Trinken müssen durch den Veranstalter sichergestellt werden oder zusätzlich 50,- EUR zum Tagegeld addiert werden.

6. Kompetenz von Richtern

Der Richter muss aus der aktuellen NBHA-Richterliste ausgewählt werden. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen in Absprache mit der NBHA of Germany, dass der/die bestellte/n Richter über die Qualifikation (oder ggf. Zertifikate) verfügt/verfügen, die für das Richten der betreffenden ausgeschriebenen Klassen notwendig sind.

7. Ausrüstung

Der Richter hat während seiner Amtsausführung in offizieller Kleidung zu erscheinen. Als offizielle Kleidung gilt:

Für Herren: Westernhut, Jackett, bei entsprechendem Wetter (Regen-) Mantel, langärmeliges Hemd, saubere lange Hose, Stiefel oder Stiefeletten.

Für Damen: Westernhut, Jackett, bei entsprechendem Wetter (Regen-) Mantel, langärmelige Bluse, saubere lange Hose, Stiefel oder Stiefeletten.

Im Sommer, bei hohen Temperaturen, ist es Herren und Damen gestattet, ein halbärmeliges Hemd/eine halbärmelige Bluse ohne Jackett zu tragen.

Während des Turniers soll der Richter das Regelbuch stets mit sich führen.

8. Kontakt zur Turnierleitung

Der Richter muss sich nach dem Eintreffen am Veranstaltungsort sofort mit der Turnierleitung in Verbindung setzen. Der Richter soll die Turnierleitung bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten beraten, sofern sie die Regeln und Bestimmungen des Regelbuchs betreffen.

9. Abreiteplatz

Dem Richter ist es nicht erlaubt mit anderen Personen über die teilnehmenden Pferde zu diskutieren bzw. seine Meinung über startende Pferde zu äußern. Beobachtet der Richter oder wird er von der Aufsicht Abreiteplatz oder dem Turnierleiter gebeten, das Geschehen auf dem Abreiteplatz zu beobachten, so geschieht das ausschließlich unter den Aspekten:

- Einhaltung dieses Regelwerks.
- Allgemeine Sicherheit und Unfallverhütung.
- Tierschutzbestimmungen im Pferdesport.

10. Verhalten beim Zutreffen von Befangenheitsgründen (Siehe Vorwort)

Der Richter ist in diesem Fall verpflichtet, die Starter aus der Reitbahn zu weisen. Bemerkt der Richter das Zutreffen von Befangenheitsgründen erst nach Beginn der Klasse oder des Einzelritts, wird die Klasse oder der Ritt durchgeführt und der betreffende Teilnehmer erhält keine Wertung. Es obliegt dem Teilnehmer, dafür zu sorgen, dass keine Befangenheitsgründe eintreten: Er ist bei seiner Nennung verpflichtet, den Richter in der Ausschreibung zu beachten. Dies trifft nicht zu, wenn der Richter nachträglich geändert wurde. Im Falle des Zutreffens von Befangenheitsgründen und dem Verlust der Startberechtigung (keine Wertung) werden dem Teilnehmer keine Kosten ersetzt.

11. Kontakt zum Teilnehmer

Während der Richter seine Tätigkeit ausübt, dürfen Teilnehmer nur über den Turnierleiter oder den Ringsteward in Kontakt zum Richter treten. Fragen von Teilnehmern an den Richter werden von diesem nur in Gegenwart des Ringstewards oder der Turnierleitung beantwortet. Eine Unterhaltung zwischen Richter und Teilnehmer, die über Anweisungen des Richters hinausgeht, ist während Prüfungen nicht erlaubt.

Ausnahme: Bei Regio-Turnieren sind Erläuterungen des Richters auch innerhalb der Bahn und vor der Siegerehrung erlaubt.

12. Beginn einer Prüfung

Der Richter betritt die Reitbahn zusammen mit seinem Ringsteward frühestens 15 Minuten vor Beginn einer Prüfung. Sind alle Vorbereitungen getroffen, lässt der Richter durch den Sprecher den Beginn der Prüfung ansagen.

13. Andere zugelassene Personen in der Arena

Es entscheidet der Richter, ob er außer dem Ringsteward noch weitere Personen in der Bahn zulässt. Dies können sein:

- weitere Ringstewards oder RS-Anwärter,
- weitere Richter oder Richter-Anwärter,
- Personen des Parcoursdienstes,
- Fotografen.

Die zugelassenen Personen müssen von Anfang bis Ende der Prüfung in der Bahn sein und haben einen zugewiesenen Platz einzuhalten.

14. Beginn der Klasse bei Gruppenprüfungen

Sind die durch den Sprecher aufgeforderten Teilnehmer in der Bahn und weitere Teilnehmer nach der Ansage „letzte Aufforderung für die Start-Nummer(n)“ nicht erschienen, gibt der Richter dem Doorman ein Zeichen für das Schließen des Tores. Dann beginnt die Prüfung und kein weiterer Teilnehmer ist mehr startberechtigt oder das Team in den Rinderklassen wird disqualifiziert (Richterentscheid).

15. Unterbrechung einer Prüfung

Der Richter kann aus folgenden Gründen eine Prüfung jederzeit unterbrechen:

- Veränderungen in der Bahn, die die Prüfung stören.
- Tierschutzgründe.
- Regelwidrige Ausrüstung.
- Außer Kontrolle geratenes Pferd.

Die Unterbrechung einer Prüfung wird vom Richter durch Handzeichen an den Sprecher oder durch Abpfeifen mit einer Trillerpfeife signalisiert.

16. Gebiss- und Ausrüstungskontrolle

Der Richter kann am Ende jedes Rittes das Abnehmen des Kopfstücks und Zeigen des Gebisses verlangen sowie die Ausrüstung kontrollieren. Missachtet ein Teilnehmer seine Pflicht des Vorzeigens des Gebisses, ist er in dem Moment disqualifiziert, in dem er die Bahn über die Torlinie verlassen hat. Eine Anweisung des Richters an den Teilnehmer zum Vorzeigen ist zulässig, so lange der Teilnehmer die Torlinie nicht überschritten hat.

17. Zusätzlicher Richter zur Gebisskontrolle (Bit Judge)

Ein zusätzlicher Richter (Bit Judge), der auf der offiziellen NBHA-Richterliste geführt ist, kann zur Gebisskontrolle eingesetzt werden. Dafür hält sich der Bit Judge im Raum vor dem Bahneingang von Beginn der Prüfung bis zum Verlassen der Platzierten bereit. Wird dies vor Prüfungen durch den Ansager bekannt gegeben, dann verlassen die Teilnehmer die Bahn und zeigen das Gebiss dem zusätzlichen Richter, der das Pferd auch auf Verletzungen hin kontrolliert. Sie dürfen den Raum vor der Bahn nur verlassen, wenn sie kontrolliert wurden, sonst sind sie disqualifiziert. Über eine diesbezügliche Disqualifikation entscheidet der zusätzliche Richter (Bit Judge) selbstständig und erstattet dem hauptamtlichen Richter schnellstmöglich Bericht. Der Bit Judge hat offizielle Kleidung zu tragen.

18. Veränderung an der Ausstattung der Bahn

Veränderungen der Bahnausstattung sind während einer Prüfung nicht zulässig.

Beispiele: Sonnen-/Regenschirm, Stühle, Änderungen an der Umzäunung, Bauten und Einrichtungen direkt an der Reitbahn.

19. Veränderung der Startbedingungen durch Wettereinflüsse

Ändern sich die Startbedingungen während einer Prüfung durch Wettereinflüsse, obliegt es dem Richter zu entscheiden, ob die Prüfung bis zum Ende durchgeführt wird oder unterbrochen wird oder abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt wird. Bei Unterbrechung wird in der Startreihenfolge fortgefahren. Im Falle eines Abbruchs und Wiederholung der Prüfung starten alle Teilnehmer in der gleichen Startreihenfolge. Die abgebrochene Prüfung wird annulliert.

20. Abgelehnte Ausrüstung

Der Richter muss einen Teilnehmer mit regelwidriger Ausrüstung disqualifizieren. Dies kann vor Beginn des Rittes geschehen, der Ritt darf dann nicht durchgeführt werden (keine Startgenehmigung) oder nach dem Ritt (Disqualifikation).

21. Disqualifikation und Sperre

Der Richter hat das Recht, aufgrund eines Regelverstößes während einer Prüfung oder bei Verstößen während des Turniers gegen einen Teilnehmer eine Disqualifikation auszusprechen. Dies gilt auch in Fällen von Beleidigung oder Beschimpfung des Richters durch einen Teilnehmer. Bei groben Verstößen kann der Richter beim Vorstand der NBHAG eine Sperre beantragen. Über die Sperre eines Teilnehmers entscheidet der Vorstand der NBHAG.

22. Unterstützung eines Teilnehmers durch andere Personen

Der Richter kann einen Teilnehmer, der sich innerhalb der Bahn in einer Prüfung befindet und von einer Person außerhalb der Bahn offensichtlich beeinflusst wird, von der Bewertung ausschließen. Wird das Pferd eines Teilnehmers von einer anderen Person in die Bahn geführt und die führende Person überschreitet die Tor-Linie, erhält der Teilnehmer keine Wertung. (Gilt nicht für Führzügel-Klassen.)

23. Verletzung des Pferdes

A. Entscheidung vor oder während des Vorstellens:

Es obliegt dem amtierenden Richter einer Klasse, das Vorstellen von Pferden, die Verletzungen aufweisen, die offensichtlich Schmerzen verursachen, zu unterbinden. Dies kann bereits beim Einreiten oder während einer Prüfung durch Abbruch (Abpfeifen) geschehen. In Gruppenprüfungen kann das betreffende Pferd herausgenommen und zur Verwahrung an einen Ort bestimmt werden, der die übrigen Teilnehmer nicht behindert.

B. Entscheidung nach dem Vorstellen:

Es obliegt dem amtierenden Richter einer Klasse oder einem zusätzlichen Richter (Bit Judge), nach einem Vorstellen oder am Ende von Gruppenprüfungen Pferde, die offensichtliche Verletzungen aufweisen, zu disqualifizieren. Dies gilt insbesondere, wenn Verletzungen im Bereich reiterlicher Einwirkung festgestellt werden. Beispiele: Maul (Gebiss) und Bauch (Sporen), insbesondere Blut.

Mitteilung

Eine Disqualifikation wegen Verletzung des Pferdes muss dem Teilnehmer mitgeteilt werden.

24. Lahmheit

A. Entscheidung vor oder während des Vorstellens:

Es obliegt dem amtierenden Richter einer Klasse, das Vorstellen von Pferden, die offensichtliche Bewegungsstörungen aufweisen, deren Ursache in Schmerzen vermutet werden, zu unterbinden. Während einer Einzelprüfung kann dies durch Abbruch (Abpfeifen) der Prüfung geschehen oder durch Disqualifikation am Ende des Vorstellens. In Teamprüfungen soll das betreffende Pferd herausgenommen und zur Verwahrung an einen Ort bestimmt werden, der die übrigen Teilnehmer nicht behindert.

B. Entscheidung nach dem Vorstellen:

Es obliegt dem amtierenden Richter einer Klasse, nach einem Vorstellen oder am Ende von Teamprüfungen, Pferde, die offensichtliche Bewegungsstörungen aufweisen, deren Ursache in Schmerzen vermutet werden, zu disqualifizieren.

Mitteilung

Eine Disqualifikation wegen Lahmheit des Pferdes muss dem Teilnehmer mitgeteilt werden.

25. Abwicklung und Auswertung der Ergebnisse

Der Richter muss die Ringsteward-Beurteilung, ggf. Richter-, Ringsteward-Anwärter-Beurteilungen, und die Turnierbeurteilung innerhalb 1 Woche an die Geschäftsstelle-NBHA senden.

II. Ringsteward/ RS

Der Ringsteward wird vom Veranstalter/Turnierleiter im Einvernehmen mit dem Richter benannt und in der Ausschreibung angegeben. Es steht dem Richter prinzipiell zu, den Ringsteward zu benennen oder einen vom Veranstalter/Turnierleiter vorgeschlagenen Ringsteward abzulehnen. Benennt der Richter einen Ringsteward, so ist er dem Veranstalter gegenüber verpflichtet, für den Ringsteward eine kostengünstige Anreise zu organisieren.

1. Kompetenz in Internationalen und Bundeturnieren

Ein Ringsteward aus der geführten aktuellen Ringstewardliste der NBHA verlangt.

2. Kompetenz in REGIO Turnieren

Auf REGIO-Turnieren soll eine kompetente Person benannt werden.

3. Vertrag

Der Ringsteward wird vom Veranstalter/Turnierleiter im Einvernehmen mit dem Richter benannt und in der Ausschreibung angegeben. Es steht dem Richter prinzipiell zu, den Ringsteward zu benennen oder einen vom Veranstalter/Turnierleiter vorgeschlagenen Ringsteward abzulehnen. Dem Ringsteward steht eine Kostenerstattung nach den Richtlinien der NBHA of Germany zu. Am Ende des letzten Turniertags sind dem Ringsteward die vereinbarten Kostenerstattungen (Ringstewardentgelt, Fahrtkosten, Nebenkosten) vom Veranstalter / Turnierleiter vollständig auszuführen.

4. Aufgaben des Ringstewards

Der Ringsteward ist der Assistent des Richters. Er führt die notwendigen Protokolle über die Prüfungen. Er sorgt für den zügigen organisatorischen Ablauf der Prüfungen, in dem er Anweisungen des Richters an den Sprecher, andere Personen des Turnierpersonals und die Teilnehmer weitergibt.

5. Kommentare

Es ist ausdrücklich verboten, dass der Ringsteward Kommentare über teilnehmende Reiter oder Pferde bzw. deren Platzierung an den Richter oder andere Personen gibt.

6. Kontakte

Der Ringsteward stellt die Verbindung zwischen Richter und Teilnehmer her. Der Ringsteward soll nach Weisung des Richters die Aufstellung der Teilnehmer veranlassen, sie leiten oder sie auffordern, die Bahn zu verlassen.

7. Position

Der Ringsteward begleitet den Richter während seiner Amtsausführung. Er stellt sich während Prüfungen an einen Platz dicht beim Richter, an dem er dem Richter nicht die Sicht auf die zu beurteilenden Teilnehmer versperrt, oder er bleibt auf einem vom Richter zugewiesenen Platz.

8. Allgemeine Rechten und Pflichten

Der Ringsteward hat auch ohne den Richter das Recht und die Pflicht, während des Turniers Teilnehmer bei unsportlichem oder regelwidrigem Verhalten auf dem Gelände zu verwarnen und muss den Richter von dem Vorfall in Kenntnis zu setzen.

9. Ausrüstung

Der Ringsteward hat während seiner Amtsausführung in offizieller Kleidung zu erscheinen. Als offizielle Kleidung gilt:

Für Herren:

Westernhut, Jackett, bei entsprechendem Wetter (Regen-) Mantel, saubere lange Hose, Stiefel oder Stiefeletten.

Für Damen:

Westernhut, Jackett, bei entsprechendem Wetter (Regen-) Mantel, saubere lange Hose, Stiefel oder Stiefeletten.

Im Sommer, bei hohen Temperaturen, ist es Herren und Damen gestattet, ein halbärmeliges Hemd/ halbärmelige Bluse ohne Jackett zu tragen.

10. Unterlagen

Während der Amtsausführung muss der Ringsteward die folgenden Unterlagen bei sich führen:

- NBHA-Regelwerk
- Pattern der Klasse
- Starterliste der Klasse
- Ergebnisliste der Klasse

11. Pattern der Klasse

Der Ringsteward überprüft, ob das Pattern von der Meldestelle richtig ausgehängt wurde. Er hält das jeweilige Pattern für die Klasse bereit und überwacht die Arbeit des Parcourdienstes.

12. Starterlisten

Der Ringsteward teilt dem Richter mit, wenn die für eine Prüfung gemeldeten Pferde zum Start bereit sind. Der Ringsteward führt die Starterlisten und überwacht die Startreihenfolge. Er registriert alle angetretenen Teilnehmer und vermerkt die nichtangetretenen Teilnehmer. Nach dem letzten Starter unterschreibt er die Starterliste.

13. Ergebnisliste

Der Ringsteward hält die erforderliche Ergebnisliste bereit und füllt sie für die Klasse gemäß der Computerzeitmessdaten oder den Angaben des Richters aus. Er legt sie dem Richter zur Überprüfung und Unterschrift vor. Danach sorgt er für die Übermittlung der Kopie (Durchschlag) der Ergebnisliste an den Sprecher. Er behält das Original der Ergebnisliste für den Richter, damit dieser sie nach Abschluss des Turniers der Geschäftsstelle-NBHA aushändigt.

14. Abwicklung und Auswertung der Ergebnisse

Nach Abschluss des Turniers ordnet der Ringsteward alle Unterlagen aller Klassen (Originale der Ergebnislisten, Teilnehmerliste und Programmheft) und übergibt sie dem Richter zur Übergabe an die Geschäftsstelle-NBHA.

III. Richter- und Ringsteward-Anwärter / RA

1. Allgemein

Richter- und Ringsteward-Anwärter, die ihre Hospitation (Praxisnachweis) auf einem Turnier leisten wollen, müssen sich beim Richter anmelden.

2. Mitteilung

Der Richter teilt dies dem Turnierleiter mit.

3. Kompetenz

Richter- und Ringsteward-Anwärter haben keinerlei offizielle Kompetenz.

4. Kostenerstattung

Für Richter- und Ringsteward-Anwärter gibt es keine Kostenerstattung.

5. Zulassung

Es obliegt dem Richter, Anwärter während Prüfungen mit in die Bahn zu lassen.

6. Verhalten

Ansonsten haben sich Anwärter wie Richter bzw. Ringstewards zu verhalten. Sie haben die offizielle Kleidung zu tragen und die üblichen Unterlagen mit sich zu führen. Es ist ihnen ausdrücklich verboten, Kommentare über teilnehmende Reiter oder Pferde bzw. deren Platzierung an Zuschauer oder Teilnehmer zu geben.

7. Besprechung und Begutachtung

Der hauptamtliche oder ein weiterer Richter stehen den Anwärtern zum Gespräch und zur Begutachtung ihrer Aufzeichnungen zur Verfügung, soweit es ihr Zeitplan zulässt.

8. Beurteilung

Nach Abschluss des Turniers stellt der Richter eine Anwärter-Beurteilung aus und übermittelt sie der Geschäftsstelle-NBHA.

Stand: 13. Januar 2012